

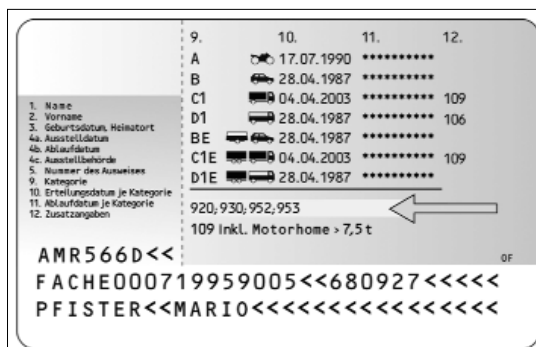
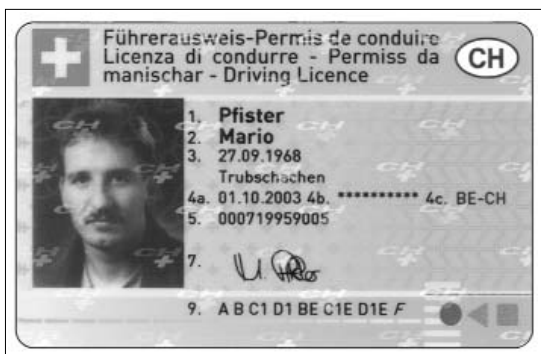
Weitere Infos über die Logistik können abgerufen werden auf:

www.logistikbasis.ch

Ratgeber

X. Teil:

Der Quantensprung: Ausweiskonzept «all in one».



Zwei Bilder Ausweis-Vorderseite und Ausweis-Rückseite: Seit dem 1. Januar 2004 werden die militärischen Fahrberechtigungen im zivilen Führerausweis im Kreditformat integriert. Bilder: ZEM, LBA

Weitere Informationen zur Ausbildung der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer der Armee erhalten Sie im Internet: www.heer.vbs.admin.ch, Lehrverband Logistik 2, Verkehr und Transport, Kompetenzzentrum Fahrausbildung der Armee.

All in one: Militärische Fahrausbildung nützt auch zivil

Mit der Anpassung der Ausbildung für militärische Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer an die zivilen Anforderungen und der Integration der militärischen Fahrberechtigungen in den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) konnte ein Quantensprung realisiert werden. Einerseits überzeugt das Ausweiskonzept «all in one», andererseits bringt die militärische Ausbildung bei mehreren militärischen Fahrberechtigungskategorien auch einen direkten zivilen Nutzen.

AUTOR: ERICH STREUB, STRASSENVERKEHRS- UND SCHIFFFAHRTSAMT DER ARMEE (SVSAA), CHEF ZULASSUNG FAHRZEUGFÜHRER, SCHWEIZER ARMEE

rischen Fahrberechtigungen aber in den zivilen FAK integriert/übertragen werden:

- Verlust des roten militärischen Ausweisdokuments
- Umtausch des alten zivilen Führerausweises (blaues Ausweisdokument) in einen FAK

In beiden Fällen ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVS-

AA) zu kontaktieren, welches die notwendigen Dokumente zur Verfügung stellt und anschliessend in Zusammenarbeit mit den kantonalen Zulassungsbehörden einen neuen FAK mit den integrierten militärischen Fahrberechtigungen initialisiert.

Die Kosten für Ersatzausweise gehen zu Lasten der Ausweisinhaberinnen und -inhaber.

Zulassungsbedingungen zur Ausbildung

Die Aus- und Weiterbildung der Fahrzeugführer und Fahrzeugführerinnen der Armee richten sich nach den Bestimmungen der Weisungen über die militärischen Führer- und Ergänzungsprüfungen (WMFP 2004, Form. 95.195).

Damit Angehörige der Armee als Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer ausgebildet werden können, müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Art. 23 – 25 Verordnung über den militäri-

Die Ausbildung der militärischen Motorfahrzeugführer wurde im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV; SR 510.710) mit dem zivilen Ausweiserwerb harmonisiert.

Seit dem 1.1.2004 erhalten militärische Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer nach erfolgreich absolvierter Ausbildung den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK). Die militärischen Fahrberechtigungen sind integriert. Mehrere in der Armee erworbene Fahrberechtigungskategorien generieren zudem adäquate zivile Führerausweiskategorien.

Die Kosten für das Ausweisdokument im Rahmen von durchschnittlich 60 Franken werden durch das SVSAA übernommen. Im zivilen FAK werden ausschliesslich die Hauptkategorien eingetragen. Die Details finden Sie im Internet unter: www.logistikbasis.ch, in der Rubrik «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSAA)».

Umtausch jederzeit möglich

Die vor dem 1.1.2004 ausgebildeten militärischen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer behalten ihren roten Ausweis. Das Dokument bleibt weiterhin unbeschränkt gültig. In folgenden Fällen können die militä-



Für das Führen eines Puchs benötigt man den militärischen B-Test und die Kategorie 920. Damit darf man leichte geländegängige Motorwagen bis 3.5 Tonnen führen. Für den schweren Motorwagen benötigt man den militärischen A-Test und Kategorie 930 und erhält im zivilen Ausweis die Kategorie C.

schen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710).

Angehörige der Armee werden zur Ausbildung zugelassen, wenn:

- ein militärisches Bedürfnis besteht;
- sie den medizinischen Mindestanforderungen genügen;
- sie die Eignungsprüfung für Fahrzeugführer bestanden haben;
- sie den geforderten Führerausweis besitzen;
- ihnen der zivile Führerausweis noch nie für mehr

als einen Monat entzogen worden ist.

Armeeangehörige müssen zudem grundsätzlich im Besitz des Führerausweises der Kategorie B ohne Auflage/Einschränkung 78 (nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe) sein.

Für die Ausbildung auf Motorrädern genügt ein Führerausweis der Kategorie A oder der Unterkategorie A1.

Für die Ausbildung auf Motorfahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h genügt ein Führerausweis der Kategorie A bis G.

Vertrauensärztliche Kontrolluntersuchung

Gemäss Art. 27 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) haben sich u.a. die Inhaber der zivilen Führerausweiskategorien C, C1, D und D1 alle fünf Jahre einer vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung zu unterziehen.

Aufgrund der Integration der militärischen Fahrberechtigungskategorien in den zivilen Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) lösen die militärischen Kategorien 930 und 931 ohne weitere Prüfung die zivilen Führerausweiskategorien C (Schwere Motorwagen) und C1 (Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht) aus. Die Inhaber dieser Ausweiskategorien werden folglich durch die zivilen Zulassungsbehörden zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung aufgeboten. Die Kosten von durchschnittlich 120 Franken für diese durch zivile Vertrauensärzte durchgeführten Untersuchungen werden bis zur Erfüllung der Dienstpflicht durch das SVSAA übernommen. Dies gilt ausschliesslich für zivile Führerausweiskategorien, welche aufgrund einer nach dem 1.1.2004 in der Armee absolvierten Prüfung erteilt worden sind.

Die militärischen Fahrberechtigungskategorien 950 (gepanzerte Raupenfahrzeuge) und 960 (gepanzerte Radfahrzeuge) lösen keine zivile Führerausweiskategorie aus. Die Inhaber dieser beiden Hauptkategorien werden demnach alle fünf Jahre durch das SVSAA zur vertrauensärztlichen Kontrolluntersuchung beim militärärztlichen Dienst aufgeboten. Dies gilt auch für die Inhaber von sämtlichen übrigen (z.B. altrechtlichen) militärischen Kategorien für schwere Militärfahrzeuge, welche nicht bereits der zivilen Kontrollpflicht unterliegen (Art. 35 VMSV, SR 510.710).

Allgemeiner Hinweis

Weitere Informationen über die Logistikbasis der Armee finden Sie unter www.logistikbasis.ch.



Für das Führen eines Duros sind der militärische B-Test und die militärische Kategorie 931 notwendig. Damit darf man schwere Motorenwagen mit einem Gesamtgewicht bis 7.5 Tonnen führen und erhält im zivilen Führerausweis die Kategorie C 1.

Administrativmassnahmen

Die militärische Fahrberechtigung ist nur zusammen mit dem zivilen Führerausweis gültig. Ist der zivile Führerausweis entzogen, dürfen auch keine militärischen Fahrzeuge gelenkt werden.

Die für die militärischen Fahrberechtigungen zuständige Administrativbehörde ist das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee (SVSAA).

Entzugsgründe

Das SVSAA entzieht dem oder der Angehörigen der Armee die militärische Fahrberechtigung in Anwendung von Art. 38 der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr vom 11. Februar 2004 (VMSV, SR 510.710), wenn

- ihr oder ihm der Führerausweis wiederholt oder dauernd entzogen wurde;
- sie oder er den Anforderungen als militärische Fahrzeugführerin oder Fahrzeugführer nicht mehr genügt;
- sie oder er die militärischen Vorschriften bezüglich Drogenkonsum missachtet;
- sie oder er die Anforderungen und Voraussetzungen zur Erteilung des Führerausweises oder der Fahrberechtigung nicht mehr erfüllt;
- sie oder er den medizinischen Anforderungen nicht mehr genügt. Das SVSAA kann in diesem Fall einzelne oder alle Kategorien entziehen.

Gemäss langjähriger Praxis des SVSAA wird die militärische Fahrberechtigung zudem immer dann dauernd entzogen, wenn die gesamte Entzugsdauer des zivilen Führerausweises acht Monate übersteigt und wenn Armeeangehörigen Alkohol- und Drogenmissbrauch nachgewiesen werden. Befristete Entzüge der militärischen Fahrberechtigungen sind nicht vorgesehen oder möglich. Demnach erfolgt der Entzug dauernd. Eine Wiedererteilung ist ausgeschlossen.

Rechtsmittel

Gegen die Entzugsverfügung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt der Armee kann Dienstbeschwerde erhoben werden.

Beschwerdeinstanz ist gemäss Art. 104 ff des Dienstreglements (DR04) vom 22. Juni 1994 (Stand 24.02.2004) der Chef der Armee (CdA).